



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstsitz Bonn - 53107 Bonn

**Nur per E-Mail:**

[REDACTED]@fragdenstaat.de

[REDACTED]  
Referat 321

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 -4071

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL 321@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-05111/0339

DATUM 21.01.2020

### **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Bezug: Ihre E-Mail vom 2. Januar 2020

Sehr geehrt [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 2. Januar 2020 beantragen Sie Aktenauskunft über die Anzahl der verunglückten Tiertransporte in Deutschland im Jahr 2019.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

#### Begründung:

Zu I.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG erstreckt sich der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur auf solche Informationen, die tatsächlich bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhanden sind. Dem BMEL liegen die von Ihnen gewünschten Informationen nicht vor. Da das IFG die Bundesbehörden nicht zur Beschaffung und Übermittlung möglicherweise anderweitig verfügbarer Informationen verpflichtet, ist Ihr Antrag abzulehnen. Dem BMEL ist nicht bekannt, ob eine polizeistatistische Erfassung der Verkehrsunfälle, an denen Tiertransportfahrzeuge beteiligt sind, erfolgt. Möglicherweise kann Ihnen das Statistische Bundesamt, das jähr-

lich einen Bericht über die Ergebnisse der Straßenverkehrsunfallstatistik veröffentlicht, weiterhelfen ([www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)).

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

